

**Postulat Luternauer Guido über die Sanierung der Böden bei Schiessanlagen und den sofortigen Einbau künstlicher Kugelfangsysteme (Nr. 14).
Eröffnet: 18.6.2007 Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement**

Antrag Regierungsrat: Teilweise Erheblicherklärung

Begründung:

Das Bundesrecht verpflichtet die Kantone dafür zu sorgen, dass Deponien und andere durch Abfälle belastete Standorte saniert werden, wenn sie zu schädlichen oder lästigen Einwirkungen führen oder die konkrete Gefahr besteht, dass solche Einwirkungen entstehen (Art. 32c Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz [USG]). Die Gemeinden sind für den Bau und Betrieb der Schiessanlagen verantwortlich (Art. 133 Abs. 1 des Militärgesetzes). Bei Kugelfängen von Schiessanlagen handelt es sich um sanierungsbedürftige belastete Standorte im Sinne der erwähnten Bestimmung. Daher müssen alle alten, heute bereits geschlossenen sowie alle noch betriebenen Anlagen je nach Gefährdung der Umwelt früher oder später total saniert werden. Die Sanierung eines Kugelfanges umfasst den Abbruch von Erdwällen, die Entsorgung des belasteten Bodens und die Rekultivierung des Geländes. Sie kostet pro 300-Meter Scheibe rund 25'000.- CHF (bei acht Scheiben 200'000.- CHF). Die Prioritäten einer Sanierung der belasteten Böden und Kugelfangwälle richten sich nach den Schutzgütern Grundwasser, Oberflächengewässer oder Boden. Nach der Schliessung von Schiessanlagen soll der Landwirtschaft wieder ein landwirtschaftlich nutzbarer Boden zurückgegeben werden. Alle Anlagen im Kanton Luzern wurden von der Dienststelle Umwelt und Energie bereits hinsichtlich dieser Schutzgüter beurteilt. Die Einteilung in Prioritätsstufen sowie deren Erläuterung ist in einem Schreiben an die Gemeinden vom 9. Mai 2007 enthalten.

Der Bund unterhält gemäss Artikel 32e USG einen sogenannten Altlastenfonds, aus dem er den Kantonen Abgeltungen an die Untersuchung, Überwachung oder Sanierung von belasteten Standorten leisten kann. Die Abgeltung der VASA beträgt rund 40 % der Sanierungskosten. Bei Schiessanlagen sind die Bundesbeiträge nur erhältlich, wenn ab 1. November 2008 keine Abfälle mehr in den Boden gelangen (Art. 32e Abs. 3 lit. c USG). Diese Frist kann entweder durch die Stilllegung der Anlage oder aber durch die Ausrüstung mit künstlichen Kugelfängen (KKF) eingehalten werden. Künstliche Kugelfangkästen sind geschlossene Stahlkästen, die Projektilen auffangen und so verhindern, dass Metalle in die Böden gelangen. Der Einbau von KKF erfolgt auf Schiessanlagen, die weiterhin betrieben werden sollen. Ein Kasten für eine 300m-Scheibe kostet inkl. Montage etwa 5'000.- CHF (bei acht Scheiben 40'000.- CHF). Es zeichnet sich bereits heute ab, dass die Kapazitäten der zwei hierzu lizenzierten Unternehmungen nicht ausreichen, um in der genannten Frist diese Arbeiten sachkundig durchzuführen. Heute schon sind diese Kapazitäten auf zwei Jahre hinaus ausgebucht. Die betroffenen Verbände verlangen deshalb, die Frist für den Einbau von künstlichen Kugelfangsystemen zum 31. Dezember 2012 zu verlängern. Die gleiche Zielsetzung verfolgen gegenwärtig zwei auf Bundesebene hängige Vorstösse (parlamentarische Initiative von Nationalrat J. Büchler und Motion von Nationalrat Th. Pfister). Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme vom 8. Juni 2007 die Annahme der Motion beantragt.

Eine Arbeitsgruppe unter Beteiligung des Gemeindeammännerverbands, des Kantonschützenvereins, des Justiz- und Sicherheitsdepartements und der Dienststelle Umwelt und Energie hat sich eingehend mit den in verschiedener Hinsicht komplexen Frage der Sanierung von Schiessanlagen beschäftigt. Unter anderem ist eine Kostenbeteiligung für den Einbau von künstlichen Kugelfangsystemen diskutiert worden. Eine gesetzliche Grundlage für einen kantonalen Beitrag an den Einbau von künstlichen Kugelfangsystemen besteht nicht. Eine solche wäre aber für einen kantonalen Beitrag erforderlich (§ 5 Abs. 1 des Staatsbeitragsgesetzes). Nach Bundesrecht sind die Gemeinden für den Bau und Betrieb der Schiessanlagen verantwortlich (Art. 133 Abs. 1 des Militärgesetzes). Die Kosten für den Einbau von KKF sind somit von den Gemeinden zu übernehmen, weil diese Kosten von den Verursachern zu tragen sind (Art. 32d Abs. 1 USG). Beim Bau und Betrieb von Schiessanlagen handelt es sich demnach

weder um eine Kantonsaufgabe noch um eine Verbundaufgabe, sondern um eine Gemeindeaufgabe, weshalb die Kostentragung durch die Gemeinde zu erfolgen hat. Eine Subventionierung des Einbaus von künstlichen Kugelfangsystemen widerspräche daher auch grundlegend der im Rahmen der Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) und der Aufgabenreform Kanton - Gemeinden beschlossenen Aufgabenentflechtung und dem dabei massgeblichen AKV-Prinzip, wonach Aufgabe, Kompetenz und Verantwortung in einer Hand liegen müssen. Wer die Aufgabenkompetenz hat, soll auch die Ausgabenverantwortung tragen und für die Finanzierung aufkommen müssen (vgl. Botschaft des Regierungsrats an den Grossen Rat B 183 zum Entwurf eines Gesetzes über die Verteilung und die Finanzierung der Aufgaben im Kanton Luzern [Mantelerlass zur Finanzreform] vom 13. März 2007, S. 25 ff.).

Wir werden die Vorschläge der Arbeitsgruppe, soweit dies rechtlich möglich und sachlich sinnvoll ist, weiterverfolgen und für eine effiziente, nach einheitlichen Kriterien ablaufende Abwicklung der Sanierungsfälle sorgen. Damit kann der Aufwand der Gemeinden und des Kantons möglichst gering gehalten werden. Die Dienststelle Umwelt und Energie leistet dabei den Gemeinden die fachliche Unterstützung. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass die Beiträge aus dem Altlastenfonds ausgelöst werden, machen diese doch einen Anteil von 40 % der Sanierungskosten aus. Wir befürworten daher eine Fristerstreckung für den Einbau der künstlichen Kugelfangsysteme bis mindestens Ende 2012, weil sich längerfristig eine Aufrüstung für einige Anlagen erübrigen könnte. Zudem ist in einigen Jahren die Zukunft des obligatorischen Schiesswesens klarer absehbar und die Organisation und Finanzierung der künstlichen Kugelfänge ist für die Schützen wie die Gemeinden besser zu bewerkstelligen. Wir empfehlen den Gemeinden, die Finanzierung für den Einbau der künstlichen Kugelfangsysteme im Budget 2008 zu berücksichtigen. Damit bleibt der Handlungsspielraum erhalten und es kann sichergestellt werden, dass der Einbau der KKF allenfalls auch bei der jetzt geltenden Frist rechtzeitig erfolgt und die VASA-Gelder so beansprucht werden können.

Die Sanierung der Schiessanlagen ist wichtig und erforderlich, doch ist mit Ausnahme von wenigen Einzelfällen dies zeitlich nicht dringend und kann gestaffelt werden, weil keine Gefährdung der Umwelt besteht. Die vom Bund vorgesehene kurze Frist ist somit nicht notwendig und auch nicht sinnvoll, weil dafür schweizweit die erforderlichen Kapazitäten gar nicht vorhanden sind, vielmehr ist es zweckmässig, die Beseitigung der Altlasten mit anderen baulichen Massnahmen sachlich und zeitlich zu koordinieren, so dass dadurch auch Kosten eingespart werden können.

Wir setzen uns daher im Sinne des Postulats für eine verursachergerechte Lösung ein, bei der auch eine Kostenbeteiligung des Bundes als Verantwortlicher für die Landesverteidigung gefordert wird. Der Kanton Luzern wird über die Konferenz der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren der Kantone (BPUK) seine Begehren beim Bundesrat einbringen. Dabei wird neben der Fristerstreckung bis mindestens 31. Dezember 2012 auch die Notwendigkeit einer Kostenbeteiligung des Bundes an die Sanierung der Anlagen gefordert. Das Postulat ist im Sinne dieser Ausführungen teilweise erheblich zu erklären.

Luzern, 28. August 2007